

katholische Pfarrer in Bückeburg werden mindestens 8 Tage vor der Wahl an einem von der Regierung zu bestimmenden Tage und Orte einberufen und erfolgt die Wahl mittelst persönlich zu überreichender Stimmzettel.

Als gewählt kann nur derjenige betrachtet werden, welcher mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte sich im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht ergeben, so ist nach Maßgabe der Art. 22, 23 und 24 dieses Gesetzes, jedoch sogleich im ersten Wahltermine, der Wahlakt zu wiederholen.

Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Regierungs-Kommissar und zwei von dem Wahlkommissar aus der Zahl der Wähler zuzuziehenden Wahlassistenten unterzeichnet wird.

Art. 6. Mit der Wahl des Vertreters der im Artikel 14 sub 4 des Verfassungs-Gesetzes gedachten Wähler wird die Regierung einen besonderen Wahlkommissar beauftragen. Die betreffenden Personen werden mindestens 8 Tage vor der Wahl an einem von der Regierung zu bestimmenden Tage und Orte einberufen und erfolgt die Wahl mittelst persönlich zu überreichender Stimmzettel.

Als gewählt kann nur derjenige betrachtet werden, welcher mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte sich im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht ergeben, so ist nach Maßgabe der Artikel 22, 23 und 24 dieses Gesetzes, jedoch sogleich im ersten Wahltermine, der Wahlakt zu wiederholen.

Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Regierungs-Kommissar und zwei von dem Wahlkommissar aus der Zahl der Wähler zuzuziehenden Wahlassistenten unterzeichnet wird.

Art. 7. Zur Teilnahme an der Wahl eines Abgeordneten der Städte, beziehungsweise der Ämter ist jeder Wähler berechtigt, welcher zur Zeit der Wahl innerhalb des betreffenden Wahlbezirks seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht bereits einer der unter den Ziffern 2, 3 und 4 im Artikel 14 des Verfassungsgesetzes bestimmten Wählerklassen angehört.

Art. 8. Zum Zweck der Wahl sind Städte und Ämter durch Anordnung der Regierung nach Maßgabe ihrer Bevölkerung in je so viele Wahlkreise einzuteilen, als Vertreter aus demselben zu erwählen sind.

Jeder Wahlkreis wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Art. 9. Zur Einleitung des Wahlverfahrens in solchen Wahlbezirken sind zunächst Listen der stimmberechtigten Wähler anzufertigen.